



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Meyer-Heim & Koll.
Sulzbacher Straße 85
90489 Nürnberg

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.02.2003 (Az.: 2785773-438) **wird** in Ziffer 4 **aufgehoben**.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 17.02.2003 (Az.: 2785773-438) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Republik Irak **vorliegt**. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.

Begründung:

Der Antragsteller, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 16.08.2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.10.2002 einen Asylantrag.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 17.02.2003 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass in der Person des Antragstellers Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) jetzt Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vor-

liegen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihm die Abschiebung in den Irak angedroht.

Gegen diesen Bescheid wurde am 06.03.2003 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage erhoben (Az.: A 2 K 30261/03).

Im Verlaufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden neue Tatsachen bezüglich des Gesundheitszustandes des Antragstellers vorgetragen. Der vorgelegten amtsärztlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Ausländer an einer stoffwechsellabilen Diabetes mellitus mit starken Blutzuckerschwankungen leidet. Der Patient ist auf eine disziplinierte regelmäßige Medikamentenversorgung angewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Irak vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Vorliegend ist eine erhebliche konkrete Gefahrenlage gegeben. Wegen der derzeitigen medizinischen Versorgungslage im Irak ist die notwendige ärztliche Versorgung für den Antragsteller in

seinem Heimatland nicht möglich. Insoweit würde sich bei Rückkehr der Gesundheitszustand des Antragstellers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlich verschlechtern.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



Birkhahn